
Name, Vorname

Zeitraum der Maßnahme

Wichtige Informationen zu Fehlzeiten im AFBG

(Stand: 01.08.2016)

Regelmäßige Teilnahme und Teilnahmenachweis (§ 9a AFBG)

bei Präsenzunterricht und mediengestützten Lehrgängen (Teilzeit- und Vollzeitunterricht) sowie Fernunterrichtslehrgängen:

Es besteht die Verpflichtung zur **regelmäßigen Teilnahme** an der Maßnahme. Diese liegt vor, wenn die Teilnahme an mind. 70 % der Präsenzstunden und bei Fernunterricht oder bei mediengestütztem Unterricht an mind. 70 % der Leistungskontrollen nachgewiesen wird (vgl. § 9a Abs. 1 AFBG).

Regelmäßige Teilnahme an einem **Fernlehrgang** bedeutet sowohl die regelmäßige Teilnahme an den Präsenzphasen, als auch die Abgabe der zu bearbeitenden Fernlehrbriefe bzw. Einsendeaufgaben, auch wenn dies vom Lehrgangsträger nicht verpflichtend verlangt wird.

Nach 6 Monaten, zum Ende und bei Abbruch einer Maßnahme wird wegen der Prüfung der regelmäßigen Teilnahme ein sog. Teilnahmenachweis (Formblatt F) angefordert. Bei längeren Fortbildungsmaßnahmen und in besonderen Fällen können weitere Teilnahmenachweise angefordert werden (vgl. § 9a Abs. 2 AFBG).

Die Aufforderung zur Vorlage des Teilnahmenachweises erhalten Sie zu gegebener Zeit von unserem Amt übersandt.

Sofern die **Teilnahme nicht an mind. 70 % der Präsenzstunden** und bei **Fernunterricht** oder bei **mediengestütztem Unterricht nicht an mind. 70 % der Leistungskontrollen nachgewiesen wird (d. h. somit Fehlzeiten von mehr als 30 % vorliegen)**, werden die **gesamten Fördermittel nach dem AFBG zurückgefordert**, da in diesem Fall nicht mehr von einer regelmäßigen Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme ausgegangen wird.

Die Förderung wird hinsichtlich der regelmäßigen Teilnahme an der Maßnahme unter den Vorbehalt der Einstellung und Rückforderung gestellt.

Abbruch oder Unterbrechung einer Maßnahme aus wichtigem Grund (§ 7 Abs. 4a AFBG):

Der Abbruch oder die Unterbrechung einer Maßnahme aus wichtigem Grund bedürfen der ausdrücklichen **Erklärung**, die ohne schuldhaftes Zögern (d. h. unverzüglich) dem Amt vorzulegen ist.

Unterbleibt eine solche Erklärung oder wird diese erst verspätet vorgelegt, kann die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer sich später nicht mehr auf diesen wichtigen Grund berufen.

Schichtarbeit oder **betriebliche Gründe** (z. B. Arbeitgeber stellt Arbeitnehmer auf Grund der aktuellen Arbeitssituation nicht für die Fortbildung frei) stellen keine anerkennende Begründung für Fehlzeiten dar.

Längerfristige **Erkrankungen** sind unbedingt und unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung mitzuteilen.

Ich versichere, dass ich diese Information bei Antragstellung zur Kenntnis genommen und auch die hieraus entstehenden Rechtsfolgen verstanden habe.

.....
Datum

.....
Unterschrift